

»Firmung« im Neuen Testament?

Von Walter Radl

Bei der Spendung der Firmung spricht der Bischof: ». . . sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist.« Unmittelbar vorher betet er für die Firmlinge: »Wir bitten dich, Herr, sende ihnen den Heiligen Geist . . .«

Dem aufmerksamen Teilnehmer der Firmfeier stellt sich die Frage: Haben die betroffenen jungen Christen nicht schon bei ihrer Taufe den Heiligen Geist empfangen? Was geschieht jetzt darüber hinaus? Und weil schwer Verständliches sich oft aus seiner geschichtlichen Entwicklung erklärt, fragt man zurück nach früheren Formen, ja sogar nach seinem Ursprung. Das letztere führt zu der Fragestellung: Kennt die Kirche schon seit ihren Anfängen einen eigenen, von der Taufe getrennten Ritus zur Vermittlung des Heiligen Geistes? Konkret gefragt: Läßt sich im Neuen Testament – zumindest ansatzweise – nachweisen, was wir heute Firmung nennen?¹

I. GEISTMITTEILUNG IM NEUEN TESTAMENT

Das Wort »Firmung« kommt im Neuen Testament nicht vor. Aber das nach der Aussage des Ritus damit bezeichnete Geschehen steht im Zentrum des neutestamentlichen Zeugnisses: die Mitteilung des Heiligen Geistes. Sucht man nun nach deren Ort, so stößt man immer wieder auf die Taufe, in einigen Fällen auch auf den Ritus der Handauflegung.

1. Geistmitteilung durch die Taufe

Wir beschränken uns im wesentlichen auf die beiden wichtigsten Zeugen für diesen Sachverhalt: die paulinische Tradition und das lukanische Doppelwerk.

a) Das paulinische Briefcorpus²

Die paulinischen Briefe sprechen mehrfach vom Geben bzw. Empfangen des Geistes: »Die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den

1 Vgl. zu den folgenden Ausführungen J. Amougou-Atangana, Ein Sakrament des Geistempfangs? Zum Verhältnis von Taufe und Firmung (Ökum. Forschungen III 1). Freiburg/Basel/Wien 1974, S. 61-101 (»Firmung im Neuen Testament?«); S. Regli, Firmsakrament und christliche Entfaltung. In: *Mysterium Salutis V*. Zürich/Einsiedeln/Köln 1976, S. 297-347, besonders 300-305; R. Schwager, Wassertaufe, ein Gebet um die Geisttaufe? In: »Zeitschrift für Katholische Theologie« 100 (1978), S. 36-61.

2 Vgl. dazu den Abschnitt »Πνεῦμα-Texte und Taufe« bei R. Schnackenburg, Das Heilsgeschehen bei der Taufe nach dem Apostel Paulus. Eine Studie zur paulinischen Theologie (MThS I 1). München 1950, S. 77-86.

Heiligen Geist, der uns gegeben ist« (Röm 5,5; vgl. 2 Kor 1,22; 5,5; 1 Thess 4,8; vgl. 2 Tim 1,7). »Ihr habt nicht den Geist der Knechtschaft empfangen . . . , sondern ihr habt den Geist der Sohnschaft empfangen« (Röm 8,15; vgl. 1 Kor 2,12; 2 Kor 11,4; Gal 3,2.14). Bei welcher Gelegenheit hat Gott »den Geist seines Sohnes ausgesandt in unsere Herzen«, wie Gal 4,6 formuliert? Das Wissen darum setzt der Apostel an allen genannten Stellen anscheinend als selbstverständlich voraus.³ Nur 1 Kor 12,13 erkennt auch der Unwissende, was Paulus meint: »In *einem* Geist wurden wir alle in einen Leib (hinein)getauft . . . , und alle wurden wir mit *einem* Geist getränkt« (jeweils Aorist: *ἐβαπτίσθημεν* – *ἐποτίσθημεν*⁴). Der Text zeigt erstens den Ort der Geistmitteilung: die Taufe. Und er sagt zweitens, auf welche Weise der einzelne nach Paulus des Geistes teilhaftig wird: indem er aufgenommen wird in den geistbegabten Leib der Gemeinde, in den pneumatischen Christusleib.⁵ Eindeutig auf die Taufe bezogen ist auch die Rede von der Waschung, Heiligung und Rechtfertigung »im Namen« Christi und »im Geist unseres Gottes« (1 Kor 6,11). Auf die Taufe schließen läßt sich von hieraus nun auch an den schon genannten Stellen 2 Kor 1,22 und 5,5 mit ihrer formelhaften Wendung von der »Anzahlung« des Geistes; denn diese wird 1,21f. in einer Reihe neben der Salbung und Bezeichnung durch Gott genannt (*χρίσας* – *σφραγισάμενος* – *δοὺς τὸν ἄρραβῶνα*), also neben bildhaften Umschreibungen des Taufgeschehens.

Auch der Epheserbrief gebraucht das Bild des Siegels für die Taufe, und was deren Verbindung mit dem Geistempfang betrifft, so identifiziert er beides geradezu, indem er den Geist selbst zum Siegel macht, mit dem die zum Glauben Gekommenen (bei der Taufe auf den Namen Jesu) bezeichnet werden: *πιστεύσαντες ἐσφραγίσθητε τῷ πνεύματι* (1,13; ähnlich 4,30). Der Titusbrief schließlich spricht 3,5 von der Rettung *διὰ λουτροῦ παλιγγενεσίας καὶ ἀνακαινώσεως πνεύματος ἁγίου*, »durch das Bad der Wiedergeburt und der (die?) Erneuerung im Heiligen Geist«. Wie schon angedeutet, läßt der Wortlaut, rein grammatisch gesehen, offen, ob »Erneuerung« als zweites Genitivattribut zu »Bad« gedacht oder von »durch« abhängig ist. In beiden Fällen ist darüber hinaus zunächst fraglich, ob nur die Erneuerung oder auch die Wiedergeburt Sache des Heiligen Geistes ist.⁶ Meint Erneuerung hier dasselbe

3 Vgl. R. Bultmann, *Theologie des Neuen Testaments*. Tübingen 1977 (UTB 630), S. 141.

4 Die Aoristform spricht gegen eine Beziehung auf das – regelmäßig wiederholte – Abendmahl; vgl. die diesbezügliche Frage bei H. Conzelmann, *Der erste Brief an die Korinther* (KEK V). Göttingen 1981, S. 258, Anm. 17.

5 Vgl. E. Schweizer, Art. *πνεῦμα*, *πνευματικός* (E. Das Neue Testament). In: *Theologisches Wörterbuch zum NT VI*, S. 394-449, S. 424; R. Pesch, *Zur Initiation im Neuen Testament*. In: *Liturgisches Jahrbuch 21* (1971), S. 90-107, 99.

6 Nach M. Dibelius/H. Conzelmann, *Die Pastoralbriefe* (HNT 13). Tübingen 1966, S. 112, gehört dieser eher nur zu »Erneuerung«, »*ἀ* *παλιγγενεσία* im Gegensatz zu *ἀνακαινώσις* einer Erläuterung nicht bedarf«.

wie (Bad der) Wiedergeburt, oder haben wir es mit zwei Vorgängen zu tun? Sicher ist jedenfalls, daß mit »Bad« die Taufe gemeint ist (vgl. Eph 5,26; 1 Kor 6,11; Hebr 10,22). Diese aber bewirkt nach den Vorstellungen, die einerseits hinter Joh 3,3.5.8; 1 Joh 1,12f.; 3,9f.; 1 Petr 1,3.23, andererseits hinter Röm 6,4 stehen und die sicher auch für unseren traditionellen Text vorausgesetzt werden dürfen, nicht nur eine Wiedergeburt, sondern darin eben die Erneuerung, und zwar das Ganze als Werk des Heiligen Geistes.

b) Lukas⁷

Dem Kommen des Geistes widmet Lukas in seinem Pfingstbericht (Apg 2,1-41) eine gewaltige Szene. Von der Taufe ist allerdings erst im Schlußabschnitt, im Bekehrungsruf des Petrus, die Rede (2,37). Man muß jedoch fragen, ob Lukas nicht schon den Geistempfang der Apostel als Taufe verstanden wissen will. Immerhin läßt er Jesus dieses Ereignis ankündigen mit der Verheißung: »Johannes hat mit Wasser getauft, ihr aber werdet mit⁸ dem Heiligen Geist getauft werden« (Apg 1,5; vgl. Mk 1,8 par Mt 3,11/Lk 3,16; Apg 11,16). Und die Predigt des Petrus spricht dreimal vom Ausgießen des Geistes (2,17.18.33).

Umgekehrt stellt sich die Frage 2,38: Bewirkt die Taufe, zu der Petrus seine Zuhörer aufruft, mit der Vergebung der Sünden auch die Mitteilung des Heiligen Geistes? Oder bedeutet die Formulierung »jeder von euch lasse sich taufen . . . zur (*εἰς*) Vergebung eurer Sünden, und (*καί*) ihr werdet empfangen . . .« eine »Diastase« zwischen (Vergebungs-)Taufe und Geistempfang?⁹ Die Weiterführung eines finalen *εἰς*-Ausdrucks mit einem *καί*-Satz bezieht sich Lk 2,34f. und 24,20 nicht auf ein neues zeitlich späteres Geschehen;¹⁰ und umgekehrt kann die Apg 2,38 als unmittelbarer Zweck der Taufe genannte Sündenvergebung 22,16 auch mit *καί* angeschlossen werden (*βάπτισαι καὶ ἀπόλουσαι*). Daß der Heilige Geist nach 2,38 bei der Taufe empfangen wird, entspricht auch den dortigen Ausführungen des Petrus. Dieser sagt den von den Pfingstereignissen tief betroffenen Juden auf ihre Frage »Was sollen wir tun« (V. 37), daß nun die Verheißung des Geistes sich erfüllt (V. 39) und wie auch sie ihrer teilhaft werden können, nämlich – eine andere Gelegenheit wird weder hier noch sonst für sie genannt¹¹ – durch die Taufe.

7 Die folgenden Ausführungen stehen weitgehend im Gegensatz zu denen von W. Wilkens, Wassertaufe und Geistempfang bei Lukas. In: »Theologische Zeitschrift« 23 (1967), S. 26-47, der eine grundsätzliche Diastase der beiden Vorgänge bei Lukas nachzuweisen sucht.

8 Das *ἐν* ist instrumental zu verstehen; vgl. G. Schneider, Die Apostelgeschichte I (HThK V 1). Freiburg/Basel/Wien 1980, S. 201, Anm. 23.

9 So W. Wilkens, a. a. O., S. 30; ähnlich R. Schwager, a. a. O., S. 40. Anders J. Roloff, Die Apostelgeschichte (NTD 5). Göttingen 1981, S. 61: Er sieht hier nicht »verschiedene Vorgänge« angesprochen, sondern »einander zugeordnete Aspekte des Taufgeschehens«.

10 Lk 24,20 bedeutet *κρίμα* nicht erst das Urteil, sondern schon die (daraus folgende) Strafe; vgl. M. Rissi: Exeget. Wörterb. zum NT s. v. 2.

11 W. Wilkens, a. a. O., S. 30 Anm. 10, denkt an 4, 31. Aber die dafür angeführte »Parallele zwischen 1,8: 2,1ff. auf der einen Seite und 2,37ff.: 4,31 auf der anderen Seite« ist insofern gestört,

Daß die Getauften als solche eine geisterfüllte Gemeinde bilden, geht aus ihrer Charakterisierung in 2,44-47 hervor. Sie ist besonders geprägt von eschatologischem Jubel (V. 46), d. h. von derselben *ἀγαλλίασις*, die Zacharias verheißt (Lk 1,14) und Johannes dem Täufer im Schoß seiner geisterfüllten Mutter zuteil wird (1,44; vgl. 1,47; Apg 2,26). Dasselbe gilt von der neugetauften Familie des Gefängniswärters in Philippi (16,34). Ähnliches auch von dem Kämmerer, der nach seiner Taufe »voll Freude« (*χαίρων*) weiterzieht. Aber auch dort, wo nur das Faktum der Taufe berichtet wird (16,15; 18,8), hat man nicht den Eindruck, daß sie noch durch den Geistempfang ergänzt werden mußte.

Wahrscheinlich vermittelt auch Apg 9,17 die Taufe den Geistempfang, und die Handauflegung dient nur der Heilung. Das legen jedenfalls der V. 12 und die Entsprechung zwischen Ankündigung und Ausführung in den VV. 17.18 nahe.¹²

Es gibt nun allerdings ein paar Texte in der Apg (und im Hebr ?), nach denen der Heilige Geist durch einen zusätzlichen Gestus neben der Taufe oder unabhängig von der Taufe verliehen wird.

2. Geistmitteilung durch Handauflegung

Das klassische Zeugnis für ein Auseandertreten von Taufe und Geistempfang ist Apg 8,14-17. Im Gegensatz zu den bisher genannten Stellen ist hier das Kommen des Geistes erstens von dem zusätzlichen Gestus der Handauflegung und zweitens von dem Eingreifen apostolischer Autoritäten abhängig. Der Diakon Philippus hat die Betroffenen »nur getauft« (V. 16).

Sucht man nach dem Grund für diese doppelte Ausnahme von der Regel, so bietet sich zunächst die Traditionsgeschichte an. Lukas standen wahrscheinlich Traditionen bzw. Nachrichten einerseits über die Mission des Philippus (hinter 8,7-8.12), andererseits über Petrus (und Johannes) und Simon (hinter 8,9 bis 11.13.18-24) zur Verfügung. Die in dem Verbindungsstück der VV. 14-17 von Lukas selbst – offenbar ad hoc – konstruierte¹³ »Aufteilung« des Heilswirkens zwischen dem Diakon und den Aposteln legte sich darüber hinaus aber auch aus einem theologischen Grund nahe: Der Schritt nach Samaria eröffnete eine neue Etappe auf dem Weg, den der Auferstandene nach Apg 1,8 den Aposteln vorgezeichnet hatte. Es entsprach der sonst anzutreffenden Vorstellung des Lukas von dem kontinuierlichen Wirken und der Gesamtverantwortung der

als im zweiten Fall die Hörer und die Empfänger der Verheißung nicht identisch sind. Und das Reden mit Freimut (4,31) muß nicht auf die Erstmitteilung des Geistes zurückgehen (vgl. 4,8; 13,9).

12 So auch G. Stählin, *Die Apostelgeschichte* (NTD 5). Göttingen ⁵1970, S. 137f.

13 So H. Conzelmann, *Die Apostelgeschichte* (HNT 7). Tübingen ²1972, S. 61.

Apostel (vgl. 11,22), wenn er sie die Mission in Samaria vollenden und damit legitimieren ließ. Das Kommen des Geistes unterstreicht darüber hinaus, daß dieser Schritt nach dem Willen Gottes geschehen ist.

Sollte sich Apg 9,17 die Handauflegung durch Hananias nicht nur (wie V. 12) auf die Heilung, sondern auch auf die Geistmitteilung beziehen, dann hätte eine solche Betonung der letzteren ihren Grund darin, daß es hier um die Bestellung des bisherigen Christenverfolgers zum künftigen Heidenmissionar geht.

Apg 19,1-7¹⁴ sind unter der Hand des Lukas aus Täuferjüngern Christen ohne den Geist geworden. Daß das Fehlen des Geistes zur Frage nach der Taufe führt, beweist schlagend, daß die christliche Taufe auch den Geistempfang beinhaltet. Wenn Lukas diesen aber unmittelbar darauf (V. 6) trotzdem vom eigentlichen Taufvorgang abhebt und mit der Handauflegung verknüpft, so hebt er damit das unterscheidend Christliche hervor, nach dessen Mitteilung die Betroffenen (ähnlich wie 8,17) erst voll eingegliedert sind.

Ein letzter Hinweis auf den Geistempfang durch Handauflegung ist im Neuen Testament möglicherweise noch Hebr 6,2 in Verbindung mit 6,4. Die vage Formulierung läßt verschiedene Deutungen zu. Daß es um Initiationselemente geht, legt freilich die Rede vom »Fundament« in 6,1 nahe.

3. Geistmitteilung unabhängig von einem Ritus

Außer dem schon behandelten Pfingstfest, bei dem die Geistmitteilung selbst geradezu als Taufe verstanden werden kann, gibt es in der Apg auch noch das sogenannte Pfingsten der Heiden. Auch hier kommt der Heilige Geist, so 10,44f. (vgl. 11,15), auf Ungetaufte herab. Mit dem »Nachholen« der Taufe (10,47f.) beweist Petrus, daß beides zusammengehört. Der Grund für die Trennung von Taufe und Geistmitteilung liegt hier noch deutlicher als 8,14-17 darin, daß ein entscheidender neuer Schritt der missionierenden Kirche legitimiert werden soll: Die Aufnahme von Heiden hat Gott selbst durch sein von Menschen unabhängiges Eingreifen veranlaßt, ja sogar vorweggenommen (vgl. 11,17f; 15,7f.).

Handelt es sich hier, dinglich formuliert, gewissermaßen um die Erstaussstattung mit (dem) Geist, so spricht Lukas zweimal deutlich davon, daß schon Getaufte und zweifellos auch Geistbegabte mit dem Heiligen Geist »erfüllt wurden«: Apg 4,31 (*ἐπλήσθησαν*) in einer eindrucksvollen Szene, zu der auch Gebet und Erdbeben gehören, und mehr beiläufig in einem Schlußsatz 13,52 (*ἐπληροῦντο*; vgl. 4,8 und 13,9, jeweils mit *πλησθεῖς*). Es ist also vorausgesetzt – und das spricht natürlich gegen die erwähnte dingliche Vorstellung –, daß der Heilige Geist sich nach der Taufe erneut mitteilen bzw. sein Beistand in

14 Zu diesem Text vgl. E. Käsemann, Die Johannesjünger in Ephesus. In: ders., Exegetische Versuche und Besinnungen I. Göttingen 1965, S. 158-168.

bestimmten Situationen geschenkt werden kann (vgl. Lk 11,13).¹⁵ Die genannten Stellen sprechen von der Verfolgung der Christen.

II. GEISTMITTEILUNG IN DER URKIRCHE UND IN DER GEGENWART

Es fragt sich nun, wieweit der Befund der neutestamentlichen Schriften in unserer Frage die Praxis der Urkirche widerspiegelt und ob er für die Gegenwart eine tragfähige Voraussetzung für das Sakrament der Firmung sein kann.

1. Die Praxis der Urkirche

Überblickt man die oben angeführten Belege, so kann man zusammenfassend sagen: Den regulären Ort der Geistmitteilung sieht die von den Hauptzeugen des Neuen Testaments repräsentierte Kirche – auch die johanneischen Gemeinden machen da keine Ausnahme – in der Taufe als solcher. Damit ist nicht gesagt, daß der Geistempfang von Anfang an als Wirkung der Taufe betrachtet wurde. In Entsprechung zur Johannestaufe wurde sie wahrscheinlich zunächst als »Initiationsritus der eschatologischen Gemeinde«¹⁶ nur mit der Vergebung der Sünden verknüpft (vgl. Apg 2,38). Aber schon bei Paulus ist die Vorstellung der Geisttaufe vorausgesetzt, und sie ist auch noch in den Pastoralbriefen und bei Lukas (abgesehen von Johannes) gültig.

Bei Lukas findet sich nun aber speziell für die Geistverleihung gewissermaßen ein Ergänzungsritus zur Taufe. Da die betreffenden Stellen der Apg aber (8,17; 19,6 und vielleicht 9,17) auch im Rahmen dieses Buches Ausnahmen darstellen und als solche auch durch spezielle, das Motiv einer außerordentlichen Geistmitteilung nahelegende Anliegen begründet sind, muß man annehmen, daß es sich jeweils um eine lukanische Fiktion handelt. Es ist aber nicht auszuschließen, daß Lukas sich dabei an eine in seiner Zeit aufkommende kirchliche Praxis anlehnt, nach der zum Taufgeschehen auch die geistvermittelnde Handauflegung gehört, zumal Hebr 6,2 in dieselbe Richtung zu weisen scheint.¹⁷

2. Die Fragen der Gegenwart

Kann das neutestamentliche Zeugnis, konkret die lukanische Darstellung, als Grundlage für den kirchlichen Ritus der Handauflegung zur Geistverleihung

¹⁵ Vgl. J. Kremer, Pflingstbericht und Pflingstgeschehen. Eine exegetische Untersuchung zu Apg 2,1-13 (SBS 63/64). Stuttgart 1973, S. 203.

¹⁶ So R. Bultmann, a. a. O., S. 42; vgl. G. Lohfink, Der Ursprung der christlichen Taufe. In: »Theologische Quartalschrift« 156 (1976), S. 35-54, S. 47f.

¹⁷ H. Conzelmann, Anm. 13 a., S. 62: »Die Handauflegung . . . wird bei der Taufe üblich gewesen sein . . .« Auch J. Roloff, a. a. O., S. 282, denkt an einen »liturgischen Brauch der lukanischen Kirche«.

dienen? Das ist sicher unmöglich im Sinn einer historischen Grundlegung von der neutestamentlichen Kirche her. Aber es ist denkbar im Sinn einer theologischen Sinngebung.

Vergleichbar ist die Art, wie die Kirche sich in der liturgischen Feier des Osterfestkreises an der lukanischen Darstellung orientiert. Der Abschnitt des Kirchenjahres von Ostern über Christi Himmelfahrt bis Pfingsten läßt sich kaum historisch aus dem Neuen Testament begründen (vgl. dagegen Joh 20,19 bis 23); trotzdem übernimmt die Kirche die schrittweise Entfaltung des Ostergeheimnisses von Lukas.

Ebenso kann sie im sakramentalen Bereich, hier bei ihrem Initiationsritus, sich der Fiktion des Lukas bedienen, gewissermaßen als einer Anregung von hoher Autorität. Diese sollte sie schon deswegen nicht in den Wind schlagen, weil ihr mit der Praxis der Kindertaufe ähnliche Initiationsprobleme aufgegeben sind, wie Lukas sie in der Rückschau bei der Urgemeinde gesehen hat. Der sakramentale Ritus neben der Taufe ist, wie schon bei Lukas, nur als deren Vollendung jenseits des gleichsam noch embryonalen Zustandes der Christen zu begreifen. Der Sinn solcher »Firmung« läßt sich dann im Licht der Apg etwa als Ratifizierung der Taufe bestimmen. Der getaufte Säugling heißt zwar schon Christ (vgl. Apg 19,1: *μαθητής*); aber er hat noch nichts vom Heiligen Geist »gehört« (19,2), sondern ist eben »nur getauft auf den Namen des Herrn Jesus« (8,16). Mündig geworden, läßt der Christ sich dann bewußt, d. h. unter der Erleuchtung und Wirksamkeit des Geistes, der Kirche in ihrer gesamten Dimension eingliedern (vgl. 8,14), er stellt sich verantwortlich und in der Kraft des Geistes in den – auch missionarischen und weltweiten – Dienst der Kirche (vgl. 9,17; 19,6) und bekommt in der Situation der Verfolgung den Beistand des Geistes wirksam zugesagt (vgl. 4,31; 13,52).

Die lukanische Lösung der Trennung von Taufe und Geistempfang (bzw. einer erneuten Geistmitteilung nach der Taufe) ist für bestimmte Fälle in der Geschichte der Urkirche konstruiert und deshalb nicht als grundsätzliche Regelung gedacht oder gar verbindlich.¹⁸ Wenn die Kirche es für sinnvoll hält, dieses Modell trotzdem zu übernehmen, etwa in Verbindung mit der Säuglingstaufer, dann muß sie die theologischen und praktischen Fragen um Taufe und Firmung auch im Sinn des Lukas zu klären versuchen.

18 Vgl. A. Weiser, Die Apostelgeschichte. Kapitel 1-12 (ÖTK 5/1). Gütersloh/Würzburg 1981, S. 203f.